

erfolgt auf der Grundlage der Nettoeinkünfte des dem Eintritt des Leistungsfalles vorangegangenen Kalenderjahres, jedoch maximal nach jährlichen Nettoeinkünften von 14 400 M.

(4) Der Zuschlag zum Krankengeld oder Hausgeld für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus wird auch zu den Geldleistungen gemäß Abs. 3 Buchstaben a und b gewährt. Seine Höhe ist von den Geldleistungen abzuleiten, die sich nach den beitragspflichtigen Einkünften ergeben. ^

§6

Die Familienangehörigen der Pflichtversicherten haben Anspruch auf Sachleistungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und bei Mutterschaft. Bestattungsbeihilfe sowie als Hinterbliebene auf Rentenleistungen nach den Rechtsvorschriften, die für Familienangehörige von Arbeitern und Angestellten gelten. Das gleiche gilt sinngemäß für Empfänger einer Vollrente.

Übergangsbestimmungen

§7

Die Beiträge für beitragspflichtige Einkünfte aus dem Jahre 1970 sind nach den bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Rechtsvorschriften zu zahlen.

§8

Bestand bereits bis zum 31. Dezember 1970 Anspruch auf Schwangerschafts- oder Wochengeld und dauert der Leistungsfall noch an, tritt durch diese Verordnung keine Veränderung der Leistung ein.

§9

Ärzte, Kultur- und Kuschaffende und ihre ständig mitarbeitenden Ehegatten, die mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig aus dieser Tätigkeit pflichtversichert werden, können auf Antrag den für Vollrentner geltenden Beitrag zahlen, wenn sie

- a) am 1. Januar 1971 als Frau das 60. Lebensjahr bzw. als Mann das 65. Lebensjahr bereits vollendet und
- b) keinen Anspruch auf Vollrente haben.

Mit diesem Beitrag werden keine Ansprüche auf Alters- oder Invalidenrente und davon abgeleitete Hinterbliebenenrenten erworben.

Schlußbestimmungen

§10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister für Kultur sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§11

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 125) in der Fassung der Verordnung vom 5. September 1963 über die Verlängerung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs (GBl. II S. 636),

- b) Anordnung vom 29. März 1956 über eine erweiterte Krankenversorgung der Schriftsteller, Komponisten und Musikwissenschaftler sowie der Bildenden Künstler (GBl. I S. 316).

Berlin, den 15. Dezember 1970

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender *v

Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der Inhaber privater Betriebe, der freiberuflich Tätigen und anderer selbständig Tätigen

vom 15. Dezember 1970

Zur Neuregelung der Sozialversicherung der Inhaber privater Betriebe, der freiberuflich Tätigen und anderer selbständig Tätigen sowie ihrer Familienangehörigen wird folgendes verordnet:

§1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Sozialpflichtversicherung von Inhabern privater Betriebe, freiberuflich Tätigen und anderen selbständig Tätigen sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung für

- Inhaber privater Handwerksbetriebe, die in die Handwerksrolle eingetragen sind,
- in eigener Praxis tätige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte,
- freiberuflich tätige Kultur- und Kuschaffende, die Mitglieder des Deutschen Schriftsteller-Verbandes, des Verbandes Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler oder des Verbandes Bildender Künstler der Deutschen Demokratischen Republik sind, freiberuflich tätige Künstler der Unterhaltungskunst, die im Besitz eines Berufsausweises sind, freiberuflich tätige Künstler der darstellenden Kunst und freiberuflich tätige Musikerzieher mit staatlicher Unterrichtserlaubnis

und deren ständig mitarbeitende Ehegatten.

Versicherungspflicht

§2

(1) Inhaber privater Betriebe, freiberuflich Tätige und andere selbständig Tätige (nachstehend selbständig Tätige genannt) sind bei der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversichert, wenn ihre Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit mindestens 900 M im Kalenderjahr betragen.

(2) Handwerker, die nach dem Gesetz vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I S. 71) besteuert werden und neben ihrem Handwerksbetrieb eine selbständige Tätigkeit gemäß Abs. 1 ausüben, sind für diese Tätigkeit, unabhängig von der Höhe der daraus erzielten Einkünfte, bei der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversichert.